

Grundsätze für die Arbeit der PAL

(Stand: 24. Oktober 2012)

Die PAL (Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle) der IHK Region Stuttgart erstellt für die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in der Bundesrepublik Deutschland Prüfungsaufgaben. Von ihrer Arbeit wird nicht nur eine große Zahl von Auszubildenden berührt, sondern auch viele Prüferinnen und Prüfer, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen. Eine umfassende Information dieser Fachleute über die Organisation und die Arbeit der PAL und ihrer überregionalen Fachausschüsse ist notwendig. Dazu sollen die 2012 überarbeiteten „Grundsätze für die Arbeit der PAL“ beitragen.

Stuttgart, im Oktober 2012

Inhalt

1. Vorwort
2. Die Aufgaben der PAL
3. Mitarbeit in der PAL
4. Die Fachausschüsse der PAL
5. Die Arbeitskreise und Sachverständigen der PAL
 - 5.1. Arbeitskreise
 - 5.2. Sachverständige
6. Die Aufgaben der Fachausschüsse und Arbeitskreise
7. Die Entwicklung von PAL-Prüfungsaufgabensätzen
8. Die PAL als Teil der IHK Region Stuttgart

Anhang 1: Voraussetzungen für die Mitarbeit in PAL-Fachausschüssen

Anhang 2: Geschäftsordnung für die Arbeit der PAL-Fachausschüsse

1. Vorwort

Prüfungen sind für die Ausbildung im dualen System ein wichtiges Etappenziel: Für die jungen Menschen stellen sie eine Brücke in die Arbeitswelt dar, für die Betriebe sind sie eine wertvolle Informationsquelle über die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Wenn das IHK-Prüfungszeugnis nach wie vor hohe Anerkennung genießt, so hat dies viele Ursachen: Die IHK-Abschlussprüfung erfasst die in Betrieb und Berufsschule erworbenen Kompetenzen, ist also lernortübergreifend. Sie ergänzt damit das Ausbildungszeugnis des Betriebs und das Zeugnis der Berufsschule.

Die IHK-Prüfung gilt als gerecht und praxisnah: Wesentlichen Anteil daran haben die Prüfungsausschüsse, in denen Beauftragte der Arbeitgeber, Beauftragte der Arbeitnehmer und Lehrkräfte beruflicher Schulen mitwirken. Die IHK-Prüfung in Kiel ist mit der IHK-Prüfung in Garmisch-Partenkirchen vergleichbar, weil die IHK-Abschlussprüfungen auf bundeseinheitlichen und vergleichbaren Qualitätsstandards beruhen.

Diese Qualitätsstandards sind ein wesentliches Element der von den PAL-Fachausschüssen entwickelten überregionalen Prüfungsaufgaben. Den Fachausschüssen obliegt dabei die Auswahl der Kriterien zur Prüfung der übergreifenden, integrativen und profilgebenden Kompetenzen im einzelnen Beruf auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung und die Entwicklung praxisnaher Prüfungsaufgaben. Dabei kommt es darauf an, die Prüfungsaufgaben aus Arbeitsaufträgen und Arbeitsabläufen in Betrieben abzuleiten.

Unverzichtbare Merkmale der Qualität dieser Prüfungsaufgaben sind Objektivität, Validität und Reliabilität. Prüfungsaufgaben sind dann objektiv, wenn sie zu Prüfungsergebnissen führen, die unabhängig vom Prüfungsausschuss sind, der die Abschlussprüfungen abnimmt. Prüfungsaufgaben sind dann gültig (valide), wenn sie die Kompetenzen messen, die sie messen sollen. Unter Zuverlässigkeit (Reliabilität) der Prüfungsaufgaben wird verstanden, dass die Prüfungsaufgaben möglichst genau die Kompetenzen messen, die sie nach der Verordnung messen sollen. Ein weiteres unverzichtbares Merkmal ist die Wirtschaftlichkeit.

Die PAL evaluiert die in den PAL-Fachausschüssen entwickelten Prüfungsaufgaben und leitet daraus Verbesserungsmöglichkeiten ab. Nach jeder Prüfung wird untersucht, wie die einzelnen Prüfungsaufgaben gelöst wurden und wie sich die Prüfungsergebnisse auf die verschiedenen Bewertungsstufen verteilen. Auch die Prüfungsausschüsse vor Ort tragen durch ihre Erfahrungen und Stellungnahmen zu dieser Qualitätssicherung bei.

Wer in PAL-Fachausschüssen mitwirkt, leistet einen wertvollen Beitrag zur Ausbildung junger Menschen. Diese Mitarbeit ist um so höher einzuschätzen, als sie auf ehrenamtlichem Engagement der Mitglieder beruht. Um den Mitgliedern der PAL-Fachausschüsse ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erleichtern, hat die PAL einige Informationen zusammengestellt, die den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und den Lehrkräften an beruflichen Schulen bei ihrer Arbeit in den PAL-Fachausschüssen nützen sollen.

2. Die Aufgaben der PAL

Die PAL entwickelt Prüfungsaufgaben für

- Zwischenprüfungen und
- Abschlussprüfungen

in anerkannten Ausbildungsberufen für die Industrie- und Handelskammern in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit den von der PAL entwickelten Aufgabensätzen soll die berufliche Handlungskompetenz geprüft werden. Zentrale Merkmale sind dabei die Berücksichtigung von „selbstständigem Planen“, „selbstständigem Durchführen“ und „selbstständigem Kontrollieren“.

Die PAL wirkt darauf hin, dass für vergleichbare Ausbildungsberufe in Schwierigkeitsgrad und Umfang vergleichbare und in der Anwendung praktikable Prüfungsaufgaben bis zu viermal jährlich auf gleichem Niveau erstellt werden.

Die PAL trägt eine hohe Verantwortung für die Güte der Prüfungsunterlagen, die Voraussetzung für eine rechtlich einwandfreie Abnahme der Abschlussprüfung in den IHKs ist.

Der Arbeit der PAL-Fachausschüsse liegen zugrunde: das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Ausbildungsordnungen nebst KMK-Rahmenlehrplänen, die Empfehlungen des PAL-Hauptausschusses und des BiBB-Hauptausschusses sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Ebenso trägt die PAL eine hohe Verantwortung für eine ökonomische Prüfungsdurchführung. Die Verfügbarkeit der Prüfungseinrichtungen der Prüfungsbetriebe ist für die Entwicklung von Prüfungsaufgaben genauso zu beachten wie die Verwendung von Standard-Prüfungseinrichtungen, Standard-Werkzeugen und Standard-Prüfmitteln.

Die PAL unterstützt durch Untersuchungen, Berichte und Vorschläge die Industrie- und Handelskammern in ihrem Bemühen, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen fortlaufend zu verbessern und dem technischen Wandel sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

3. Mitarbeit in der PAL

Die der PAL obliegenden Aufgaben werden erfüllt von

- hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Projektmanagern/Projektmanagerinnen),
- ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Fachausschüsse und Arbeitskreise,
- Sachverständigen.

4. Die Fachausschüsse der PAL

Die PAL errichtet für Erstellung und Beschluss von Prüfungsaufgaben Fachausschüsse (FAs) und führt nach der „Geschäftsordnung für die Arbeit der PAL-Fachausschüsse“ (Anlage 2) deren Geschäfte.

Ergänzend zu der Vereinbarung zwischen DIHK, IHK Region Stuttgart und dem DGB über die Zusammenarbeit bei der PAL vom 21. März 1994 Ziffer 5 wird folgendes vereinbart:

Bei Berufsgruppen können auch übergreifende Fachausschüsse gebildet werden. Insbesondere bei Verordnungen für Berufe mit verschiedenen Fachrichtungen, aber identischen Prüfungsanforderungen (zum Beispiel in der Abschlussprüfung Teil 1) kann ein eigenständiger Fachausschuss errichtet werden. Die Mitglieder dieses Fachausschusses sollen möglichst alle angebotenen Fachrichtungen abdecken und auch in den Fachausschüssen für die Abschlussprüfung Teil 2 mitwirken. Die Struktur wird im Hauptausschuss bzw. zwischen der IHK Region Stuttgart und dem DGB abgestimmt.

Die Fachausschüsse bestehen mindestens aus drei und höchstens aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie müssen die in Anhang 1 aufgeführten „Voraussetzungen für die Mitarbeit in PAL-Fachausschüssen“ erfüllen. Eine Berufung beträgt längstens fünf Jahre.

Jedem PAL-Fachausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Lehrkräfte berufsbildender Schulen an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Diese werden durch die Bänke benannt.

Der Anteil der Mitglieder eines Fachausschusses aus den einzelnen Bundesländern richtet sich nach der Zahl der im jeweiligen Ausbildungsberuf je Bundesland eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse. Aus einem Bundesland sollen höchstens drei Mitglieder in einem PAL-Fachausschuss mitwirken.

- Die Beauftragten der Arbeitgeber und die Lehrkräfte berufsbildender Schulen werden in der erforderlichen Anzahl von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des jeweiligen Bundeslandes vorgeschlagen:
 - Die Beauftragten der Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Industrie- und Handelskammern des Bundeslandes
 - Die Lehrkräfte berufsbildender Schulen im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde des Bundeslandes oder der von ihr bestimmten Stelle

- Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden von den Einzelgewerkschaften unter der Koordination des DGB-Bundesvorstands vorgeschlagen, der dabei die übrigen Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit bei der PAL enthält die „Vereinbarung zwischen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (IHK) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) über die Zusammenarbeit bei der PAL“ vom 21. März 1994.

Bei Nachberufungen in der laufenden Berufungsperiode gilt in Abänderung zu Ziffer 9 der Vereinbarung eine Frist von vier Monaten für das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften.

Die PAL kann nach Anhörung der vorschlagsberechtigten Organisationen ein Mitglied des Fachausschusses aus wichtigem Grund von der Tätigkeit im Fachausschuss vorzeitig entbinden.

Die Mitglieder der Fachausschüsse verpflichten sich, über alle Vorgänge im Zusammenhang mit den Prüfungsaufgaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die PAL bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die Tätigkeit im Fachausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitver säumnis zahlt die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart den Mitgliedern der Fachausschüsse eine Entschädigung, soweit eine solche nicht von anderer Seite gewährt wird. Voraussetzung und Umfang der Entschädigung richten sich nach der für Mitglieder der Prüfungsausschüsse der IHK Region Stuttgart geltenden, vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigten Regelung gemäß § 40 Abs. 4 BBiG.

Der Fachausschuss kann bei seiner Arbeit durch Arbeitskreise und Sachverständige unterstützt werden.

5. Die Arbeitskreise und Sachverständigen der PAL

5.1. Arbeitskreise

Neben den Fachausschüssen können für einzelne Berufe je nach Inhalten der Verordnung und der Prüfungsstruktur zusätzlich Arbeitskreise gebildet werden. Die zuständigen Fachausschüsse, die PAL bzw. die Bänke des PAL-Hauptausschusses können hierzu Vorschläge einbringen. Über die Einrichtung eines Arbeitskreises und die Struktur entscheidet die IHK Region Stuttgart im Einvernehmen mit dem PAL-Hauptausschuss.

Die Mitglieder der Arbeitskreise werden analog zu den Mitgliedern der Fachausschüsse berufen. Im Arbeitskreis soll ein Vorsitz gewählt werden.

Die Fachausschüsse geben die Leitlinien für die Arbeit der Arbeitskreise vor. Die Arbeitskreise arbeiten den Fachausschüssen zu.

5.2. Sachverständige

Sachverständige werden grundsätzlich nur aufgrund von sachlich begründeten Zwecken berufen und haben unterstützende Funktion.

Kriterien für die Zulassung von Sachverständigen sind zum Beispiel:

1. Erhöhtes Arbeitsvolumen für den Fachausschuss/Arbeitskreis beispielsweise aufgrund von Doppelbelastung durch Neuordnung (parallele Aufgabenerstellung nach alter und neuer Verordnung)
2. Abdeckung eines Spezialgebiets, das ansonsten nicht abgedeckt werden kann
3. Nachbau praktischer Prüfungen, sofern dieser nicht durch die Fachausschuss-/Arbeitskreis-Mitglieder abgedeckt werden kann
4. Übergabe laufender Prüfungsprojekte im Rahmen des Wechsels einer Beruungsperiode

Die Anregung zur Einbindung von Sachverständigen geht vom zuständigen Fachausschuss bzw. dem Arbeitskreis und/oder der PAL aus. Über die Berufung von Sachverständigen entscheidet die IHK Region Stuttgart. Der Fachausschuss bzw. der Arbeitskreis beantragt die Unterstützung durch Sachverständige per Mehrheitsbeschluss bei der Leitung der PAL. Über die Berufung von Sachverständigen stimmen sich die PAL und der DGB ab.

Sachverständige sind bei Abstimmungen im Fachausschuss nicht stimmberechtigt. Für die Ernennung von Sachverständigen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Fachausschussmitglieder, jedoch kein Länderproporz.

6. Die Aufgaben der Fachausschüsse und Arbeitskreise

Die Aufgaben der Fachausschüsse sind in der „Geschäftsordnung für die Arbeit der PAL-Fachausschüsse“ (Anlage 2) festgelegt.

Die Mitarbeit in einem Fachausschuss bzw. Arbeitskreis setzt voraus, dass das Mitglied als Urheber bzw. Miturheber einer Aufgabe der PAL das ausschließliche, sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an Aufgaben einräumt, die das Mitglied der PAL einreicht oder die im Fachausschuss bearbeitet werden. Das Mitglied verpflichtet sich, die Aufgabenentwürfe nur mit Zustimmung der PAL selbst zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

Für die Übertragung der Nutzungsrechte an den der PAL überlassenen und im Fachausschuss beschlossenen Aufgaben erhalten die Mitglieder eine Anerkennungszuwendung.

7. Die Entwicklung von PAL-Prüfungsaufgabensätzen

Die Aufgabensätze werden von den Fachausschüssen und Arbeitskreisen in einem mehrstufigen Verfahren entwickelt:

- Der Aufgabenbedarf wird vom Fachausschuss bzw. Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit dem Projektmanager/der Projektmanagerin ermittelt. Voraussetzung für den Einsatz der künftigen Aufgaben ist die Konformität mit der gültigen Ausbildungsverordnung.
- Die Aufgabenentwürfe werden in der Vorbereitung auf die Fachausschuss- bzw. Arbeitskreis-Sitzung erstellt.
- Die Verbesserungswünsche bzw. Optimierungen werden von den Fachausschuss-/Arbeitskreis-Mitgliedern und/oder von dem Projektmanager/der Projektmanagerin in die Fachausschuss-/Arbeitskreis-Sitzung eingebracht. Die Aufgabenentwürfe und/oder die Aufgabenauswahl werden in der Sitzung besprochen. Die Korrekturen werden eingearbeitet.
- Die Aufgabenentwürfe werden von der PAL in eine prüfungs- und normgerechte Form gebracht.
- Die Mitglieder des Fachausschusses und/oder Arbeitskreises erhalten die Unterlagen zur Kontrolle und zur weiteren Korrektur, zum Vortest, zum Nachbau und zur Stellungnahme.
- Die Aufgabensätze werden durch den Fachausschuss beschlossen.

Die geschilderte Art und Weise der Erstellung der Aufgabensätze durch die PAL-Fachausschüsse als Autoren und die PAL-Projektmanager/Projektmanagerinnen als Redakteure garantiert, dass praxisnahe Aufgabenstellungen für die Prüfungen erstellt werden.

8. Die PAL als Teil der IHK Region Stuttgart

Die PAL wurde im Jahre 1948 von den Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg errichtet.

Die PAL ist Teil der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart. Nach Maßgabe des Haushaltsplans der IHK Region Stuttgart werden die Kosten für die Arbeit der PAL über die Preise für die Prüfungsaufgaben auf die mit der PAL zusammenarbeitenden Industrie- und Handelskammern verteilt. Bei der Preisgestaltung ist die PAL bemüht, den IHKs einen möglichst kostengünstigen Service zu bieten und zugleich den Aufwand der ehrenamtlichen Aufgabenersteller und –erstellerinnen angemessen anzuerkennen.

Der nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung erstellte Haushaltsplan der IHK Region Stuttgart wird von der IHK-Vollversammlung beschlossen.

Der Haushalt wird geprüft von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern, der behördlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften des öffentlichen Rechts des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK).

Voraussetzungen für die Mitarbeit in PAL-Fachausschüssen*

1. Die Mitglieder eines Fachausschusses müssen vertraut sein mit
 - der Ausbildung,
 - den Prüfungen und
 - der Tätigkeit

in dem Ausbildungsberuf, für den der Fachausschuss zuständig ist.
2. Sie müssen vertraut sein mit
 - dem Ausbildungsberufsbild,
 - dem Ausbildungsrahmenplan,
 - den Prüfungsanforderungen,
 - dem KMK-Rahmenlehrplan und
 - dem Lehrplan des Bundeslandes, in dem sie tätig sind.
3. Sie müssen über die für den Beruf notwendigen Kompetenzen verfügen.
4. Sie sollen formulierungssicher sein, Qualitäts- und Kostenbewusstsein zeigen, teamorientiert arbeiten, engagiert und motiviert mitarbeiten sowie mit den Regularien des Ehrenamts vertraut sein.
5. Sie müssen dem Prüfungsausschuss einer Industrie- und Handelskammer in dem entsprechenden Ausbildungsberuf angehören. Ausnahmsweise genügt die Mitwirkung im Prüfungsausschuss einer Handwerkskammer, wenn die Ausbildung in Industrie und Handwerk durch eine inhaltlich deckungsgleiche Ausbildungsordnung geregelt ist.
6. Sie müssen bereit und fähig sein, Prüfungsaufgaben für Zwischen- und Abschlussprüfungen zu erstellen und zu erproben, insbesondere für die praktischen Prüfungen Aufgaben zu entwerfen und nachzubauen.
7. Sie sollen in der Lage sein oder tatsächlich in die Lage versetzt werden, in Betrieben der Wirtschaft, in über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten oder ausnahmsweise in beruflichen Schulen Prüfungsaufgaben herzustellen, zu erproben, die notwendigen Vortests zu überwachen und auszuwerten.
8. Sie sollten mit dem Einsatz von überregionalen praktischen Prüfungsaufgaben im Betrieb vertraut sein.
9. Sie sollten zum Zeitpunkt der Berufung aktiv im Berufsleben sein.

* Überarbeitete Fassung beschlossen vom PAL-Hauptausschuss am 24. Oktober 2012

Geschäftsordnung für die Arbeit der PAL-Fachausschüsse*

§ 1 Aufgaben

1. Den PAL-Fachausschüssen obliegen der Entwurf, die Durchsicht, die Erprobung und der Beschluss von Prüfungsaufgabensätzen der Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Der Arbeit der PAL-Fachausschüsse liegen zugrunde: das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Ausbildungsordnungen nebst KMK-Rahmenlehrplänen, die Empfehlungen des PAL-Hauptausschusses und des BiBB-Hauptausschusses sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Prüfungsaufgabensätze im Sinne des § 1 Satz 1 umfassen auch Hinweise zu Prüfungsmethoden und -instrumenten, die Festlegung der Gewichtung und der Prüfungszeiten sofern nicht durch die Ausbildungsordnung vorgegeben.

2. Bei ihrer Arbeit berücksichtigen die PAL-Fachausschüsse die Forschungsergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB).

§ 2 Vorsitz

1. Der PAL-Fachausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Beide sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die Wahl erfolgt zu Beginn der Berufungsperiode.
2. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, ist eine offene Abstimmung durch Zuruf oder Zeichen zulässig.

§ 3 Festsetzung der Sitzung

1. Der PAL-Fachausschuss beschließt im Einvernehmen mit der PAL den Sitzungstermin. Dabei sind die von der PAL vorgelegten Terminpläne zur Entwicklung, Fertigung und Auslieferung der Prüfungsaufgabensätze zu berücksichtigen.
2. Der Sitzungstermin ist so zu wählen, dass die Beschlussfähigkeit des PAL-Fachausschusses zu erwarten ist.

* Überarbeitete Fassung beschlossen vom PAL-Hauptausschuss am 24. Oktober 2012

3. Beantragt eine Gruppe aus wichtigem Grund schriftlich¹ eine Sitzungsver-schiebung oder eine Sondersitzung, so beschließt der PAL-Fachausschuss im schriftlichen Verfahren; § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Nichtäußerung gilt als Ablehnung des Antrags.

Die PAL fordert die Mitglieder der beiden anderen Gruppen im PAL-Fach-ausschuss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen auf, über den Antrag abzu-stimmen.

4. Die Sitzungen der PAL-Fachausschüsse finden in der Regel in Stuttgart statt.

§ 4 Einladungen/Einladungsfristen

1. Die PAL lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen ein.
2. Die Einladung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin.

§ 5 Tagesordnung

1. Die PAL setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden fest.
2. Der PAL-Fachausschuss kann zu Beginn einer Sitzung die Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

§ 6 Vorlagen

1. Vorlagen für die Sitzungen der PAL-Fachausschüsse sind grundsätzlich der PAL so rechtzeitig einzureichen, dass die Vorbereitung für die Behandlung in der Sitzung gewährleistet ist.
2. Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen, in Ausnahmefällen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Über die Zulassung von Tischvorlagen wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der PAL-Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

¹ Unter „schriftlich“ wird auch die Nutzung elektronischer Medien verstanden.

2. Zu einer Sitzung können auf Grund eines Beschlusses des PAL-Fachausschusses in Abstimmung mit der PAL auch weitere Personen hinzugezogen werden.

§ 8 Sitzungsleitung

1. Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
2. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Es kann davon abgewichen werden, wenn zu erwarten ist, dass dies zu einer schnelleren Klärung führt und kein Mitglied widerspricht.
3. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin leitet der/die Projektmanager/-in der PAL die Sitzung.

§ 9 Abstimmungsverfahren

1. Der PAL-Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken.
2. Der Fachausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
3. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so lässt der/die Vorsitzende zunächst über den weitestgehenden Antrag abstimmen.
4. Abgestimmt wird durch Zuruf, Zeichen während der Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren außerhalb einer Sitzung.
5. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Dabei fordert die PAL in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden jedes Mitglied des PAL-Fachausschusses unter Fristsetzung nach Versand der Unterlagen auf, sein Stimmrecht auszuüben. Ein Beschluss kommt zustande, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, sich schriftlich geäußert haben und von denen die Mehrheit zugestimmt hat.

§ 10 Ergebnisniederschrift

1. Über jede Sitzung des PAL-Fachausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und zu übersenden. Neben der Bezeichnung des PAL-Fachausschusses muss die Ergebnisniederschrift Angaben enthalten über
 - a) Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
 - b) die Namen aller Teilnehmer und der nicht anwesenden Mitglieder
 - c) die Beratungsgegenstände und die Anträge,
 - d) die Beschlüsse,

- e) das Ergebnis von Wahlen,
 - f) Minderheitsvoten, die auf Antrag eines Mitglieds zu Stellungnahmen und Beschlüssen abgegeben werden.
2. Die Ergebnisniederschrift soll die wesentlichen Beratungsinhalte wiedergeben. Persönliche Erklärungen eines Mitglieds des PAL-Fachausschusses werden - falls gewünscht - der Ergebnisniederschrift beigelegt.
 3. Die Ergebnisniederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Projektmanager/-in der PAL zu unterzeichnen und vom Fachausschuss in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
 4. Die Ergebnisniederschrift erhalten alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Fachausschusses und die PAL.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des PAL-Fachausschusses haben über den Sitzungsverlauf Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Führung der Geschäfte des PAL-Fachausschusses obliegt der PAL.
2. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere
 - a) die Unterstützung des/der Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen,
 - b) die technische Vorbereitung der Sitzungen,
 - c) die Beschaffung und Versendung der für den PAL-Fachausschuss bestimmten Unterlagen,
 - d) die Anfertigung von Ergebnisniederschriften gemäß § 10,
 - e) die Bereitstellung und Aufbereitung der Stellungnahmen und Statistiken zu den vorherigen Zwischen- und Abschlussprüfungen.
3. Die PAL stellt dem PAL-Fachausschuss im Einzelfall die für die Erarbeitung einer bestimmten Prüfungsaufgabe erforderlichen Auszüge aus Normen und Vorschriften zur Verfügung.

05. Oktober 1993
Dr. B/hg